

## Blick in die Geschichte: Der lange Weg der «Landsassen» zu den Bürgerrechten

Den Landrechtserteilungen wurden bei uns seit Jahrhunderten grosse Bedeutung zugemessen. Dies geht aus einem Landesgesetz von 1570 hervor. Voraussetzung für die Erteilung des Landrechts waren eine jahrelange Niederlassung und die Entrichtung einer ansehnlichen Einkaufssumme. An der Landsgemeinde musste der «neüw angenommene Landt Mann» schwören, Nutzen und Ehre des Landes zu fördern und ihm mit Leib und Gut in Schadenfällen beizustehen. Dieser Schwur blieb über Jahrhunderte erhalten. Arme Leute oder Bettler hatten keine Chance, eingebürgert zu werden. Die Bettler wurden immer wieder vertrieben und für diese Aufgabe erhielt der Landjäger auch regelmässig eine Entschädigung.

### Nach Annahme der Bundesverfassung von 1848

Mit der Annahme der Bundesverfassung 1848 änderte sich Vieles. Am 3. Januar 1850 wurde das Bundesgesetz über die Heimatlosigkeit in Kraft gesetzt und per 11. September 1852 die entsprechende kantonale Verordnung dazu, welche die zwingende Einbürgerung von «Landsassen und Tolerirten» regelte. Die Liste der namentlich genannten «Individuen» gibt Auskunft darüber, wer von dieser Verordnung betroffen war. Eingebürgert wurden auf kantonaler Ebene diejenigen Personen, die kein Gemeinderecht besaßen und die Tolerierten. Von der «Eintheilung» ausgeschlossen waren allerdings Männer über sechzig und «Weiber» über fünfzig Altersjahre sowie «Criminalisirte» bis zu ihrer Rehabilitation.

Die neu Eingebürgerten wurden bezüglich der Rechte und Pflichten den bisherigen Bürgern gleichgestellt. Von der Nutzungsberechtigung des Korporationsgutes waren sie jedoch ausgeschlossen mit Ausnahme der Nutzung an dem Teil des Korporationsguts, der für öffentliche Zwecke verwendet wurde. Für ihre Einbürgerung mussten die neu Eingebürgerten je nach Vermögen und weiteren Kriterien 0 bis 400 Franken in den Armenfonds der Gemeinde einzahlen.

### Verteilung auf die Gemeinden

Nach der Einbürgerung auf kantonaler Ebene mussten die neu Eingebürgerten auf die Gemeinden verteilt werden. Die Zuteilung erfolgte, mit einigen Ausnahmen, nach der Anzahl der Kirchgenossen jeder Gemeinde. Für Lungern wurde das «Betreffnis» um 15% reduziert wegen des kleinen Gemeindegebietes und der bereits grossen Anzahl Kirchgenossen. Auch Engelberg musste aus verschiedenen Gründen nur die Hälfte des Betreffnisses aufnehmen. Bei der Verteilung achtete man darauf, dass Eheleute und wenn möglich auch deren Kinder der gleichen Gemeinde zugeteilt wurden. Auch «Individuen» mit gleichem Geschlechtsnamen sollten möglichst nicht getrennt werden. Vermögende und Arme sollten ebenfalls gleichmässig auf die einzelnen Gemeinden verteilt werden.

Beruflos herumziehende Wanderer und Bettler, die nicht eingebürgert werden konnten, wurden nach den geltenden Gesetzen weiterhin bestraft und ausländische «Vaganten» mussten ihrem Heimatstaat zugewiesen werden.

Am 4. Juni 1853 kam es aufgrund einer Beschwerde von Landsassen an den Bundesrat zu einem Nachtrag zur kantonalen Verordnung vom 11. September 1852. Die Beschwerdeführer hatten volle Gleichberechtigung auch an der Nutzung von Korporationsgut verlangt, was ihnen in diesem Nachtrag zur Verordnung dann auch zugestanden wurde.

### Verteilung auf vier Korporationen in Sarnen

Damit die der Gemeinde Sarnen zugewiesenen neuen Bürger ihre neu erhaltene Nutzungsberechtigung am Korporationsgut auch wahrnehmen konnten, mussten diese Bürger vorerst auf die damals schon bestehenden vier Sarnen Korporationen bzw. Teilsamen verteilt werden. Dazu brauchte es wieder eine Verordnung «...betreffend Vertheilung auf die Theilsamen der laut Bundesgesetz in die Gemeinde Sarnen Eingebürgerten und ihre Abkömmlinge».

Aufzuteilen waren insgesamt 112 neu eingebürgerte Sarnen. Die Verordnung legte nun fest, dass die Hälfte

nach der Anzahl Ortsbürger in jeder Teilsame und die andere Hälfte nach dem steuerbaren Vermögen von jeder Teilsame zu verteilen waren.

Die Aufteilung nach der Kopfbzahl ergab für die Korporation Freiteil mit 423 Ortsbürgern 12 Personen, für die Korporation Schwendi mit 1210 Ortsbürgern 34 Personen, für die Korporation Kägiswil mit 202 Ortsbürgern 6 Personen und für die Korporation Ramersberg mit 140 Ortsbürgern 4 Personen. Die Aufteilung nach steuerbarem Vermögen ergab für den Freiteil mit 302'000 Pfund 17 Personen, für die Schwendi mit 450'000 Pfund 26 Personen, für Kägiswil mit 155'000 Pfund 9 Personen und für Ramersberg mit 66'000 Pfund 4 Personen.

Insgesamt ergab dies für den Freiteil 29 Personen, für die Schwendi 60 Personen, für Kägiswil 15 Personen und für Ramersberg 8 Personen, die von den Korporationen als neue Korporationsbürger aufgenommen werden mussten. Ihren Bürgernutzen in der Korporation voll wahrnehmen konnten von den neu zugeteilten Korporationsbürgern allerdings nur diejenigen, die auch ihren Wohnsitz schon im Korporationsgebiet hatten oder diesen neu ins Korporationsgebiet verlegten.

*Franz Sigrüst*

### Einbürgerungen und Korporationsnutzung heute

Seit der Auflösung der Bürgergemeinde Sarnen per 31. Dezember 2010 ist die Einwohnergemeinde Sarnen für die Einbürgerungen in der Gemeinde zuständig. Wer eingebürgert werden will, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die gesetzlich geregelt sind. Unterschieden wird bei der Einbürgerung, ob es sich bei den Gesuchstellenden um Schweizer oder Ausländer handelt, ob es erwachsene oder jugendliche Ausländer sind oder Personen, deren Vorfahren das Schweizer Bürgerrecht verloren haben. Solche Wiedereinbürgerungen können unter bestimmten Voraussetzungen in recht kurzer Frist erfolgen.

Im Gegensatz zur Einbürgerung in der Gemeinde kann das Korporationsbürgerrecht nur durch Vererbung oder Heirat erworben werden. Ein Einkauf ist nicht möglich. Hingegen hat das Bundesgericht vor ein paar Jahren im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau entschieden, dass auch Frauen das Korporationsbürgerrecht erwerben können. Somit können jetzt auch Personen mit korporationsfremden Familiennamen Korporationsbürger werden. Alle Korporationen nutzen zudem die Möglichkeit, in ihren Grundgesetzen (sog. Einungen) zusätzliche eigene Regeln zu erlassen.

Die Nutzung am Korporationsgut ist in jeder Korporation speziell und unterschiedlich in ihrem Einung und den daraus abgeleiteten Nutzungs-Verordnungen geregelt.

